

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg			
Ggf. Standort				
Studiengang	Formen der Rationalität / Forme della razionalità			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts / Laurea Magistrale			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Double Degree	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	jeweils 10 Studierende der Martin-Luther-Universität Halle und der Università Tor Vergata Rom			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	7			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	15.10.2020

### Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

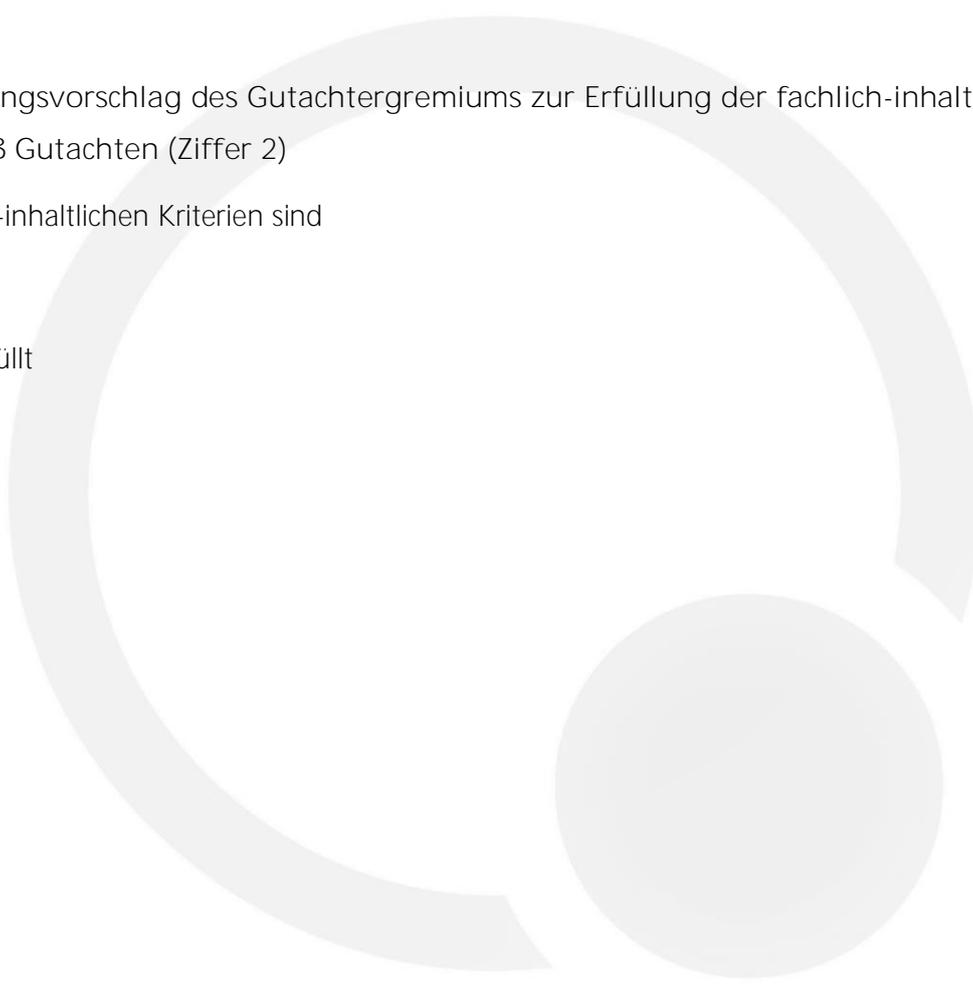
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



### Kurzprofil des Studiengangs

Der internationale, bilinguale und konsekutive Double-Degree-Studiengang „Formen der Rationalität / Forme della razionalità“ (M.A.) wird seit dem Wintersemester 2018/2019 vom Seminar für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemeinsam mit der Università degli Studi di Roma Tor Vergata angeboten. Er fügt sich in die Internationalisierungsstrategie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gut ein. Durch die Internationalisierung sollen u.a. Studierenden- und Lehrendenmobilität sowie auch internationale Lehr- und Forschungs Kooperation weiter gefördert werden.

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verfügt mit dem „Internationalen Zentrum für die Erforschung der europäischen Aufklärung“ (IZEA), dem „Interdisziplinären Zentrum für Pietismusforschung“ (IZP) sowie dem „Immanuel-Kant-Forum“ (Seminar für Philosophie/IZEA) über international sichtbare und interdisziplinär ausgerichtete Forschungseinrichtungen mit einem Schwerpunkt auf dem Zeitalter der Aufklärung. Der Studiengang trägt mit seiner thematischen Ausrichtung diesem universitären Forschungsschwerpunkt Rechnung.

Der Studiengang „Formen der Rationalität / Forme della razionalità“ (M.A.) wendet sich vor allem an Absolventen und Absolventinnen eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs im Fach Philosophie mit mindestens 60 Leistungspunkten oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Studieninteressierte sollten ein besonderes Interesse an einer thematischen Spezialisierung im Bereich Philosophie in Verbindung mit interkultureller Erfahrung haben. Ziele des Studiengangs sind die Erweiterung der Kompetenzen im Bereich wissenschaftliches Arbeiten sowie die Förderung von interkulturellen Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnissen. Der Studiengang vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ergänzt sie um eine interkulturelle und internationale Perspektive. Insbesondere lernen die Studierenden an den beiden kooperierenden Universitäten zwei sich ergänzende und bereichernde Lehr- und Forschungsstile kennen.

Gegenüber anderen Masterstudiengängen im Bereich Philosophie zeichnet sich dieser Studiengang insbesondere dadurch aus, dass das Auslandsstudium integraler Bestandteil des Studiengangs ist. Studierende verbringen ein komplettes Jahr des viersemestrigen Studiengangs an der jeweiligen Partneruniversität. Es wird ein Double Degree vergeben (Master of Arts / Laurea Magistrale).

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des forschungsorientierten Studiengangs „Formen der Rationalität / Forme della razionalità“ (M.A.) gut geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine sehr gute Qualifikation zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu vermitteln. Die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen im Studienprogramm so vertieft und erweitert werden, dass die Absolventinnen und Absolventen zu selbständiger Forschung im Bereich der Philosophie in der Lage und auf eine eventuelle Promotion gut vorbereitet sind. Dies bedingt die Förderung vom kritischem Denken, kritisches Hinterfragen von Forschungsergebnissen und -themen sowie die Vermittlung von vertieften Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und entsprechenden Methodenkenntnissen. Die Qualifikationsziele sind sinnvoll und in sich schlüssig, das konzipierte Curriculum ermöglicht das Erreichen der Qualifikationsziele und auch die Studienbedingungen sind als sehr gut zu bewerten.

Darüber hinaus werden durch den mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt interkulturelle und sprachliche Kompetenzen der Studierenden gefördert, was auch der Persönlichkeitsbildung dient. Dies ermöglicht den Eintritt in Berufsfelder, in denen interkulturelle Kompetenz gefordert ist. Nach Aussage der Hochschule sollen den Absolventinnen und Absolventen u.a folgende Berufsfelder offenstehen: publizistische Tätigkeit (Presse, Funk und Fernsehen), Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, Tätigkeit im Kulturmanagement, Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Unternehmensberatung u.a.).

Der Studiengang ist personell gut ausgestattet. Das akademische und administrative Personal der Hochschule machte einen sehr engagierten und kompetenten Eindruck. Das Gutachtergremium war von dem Engagement der Lehrenden, der guten Organisation der Lehre und der hohen Motivation der Studierenden sehr angetan und dem interkulturellen Angebot beeindruckt.

Hilfreich wäre allerdings wäre eine Sortierung der Module im Modulhandbuch nach dem Studienverlaufsplan und nicht alphabetisch. Für die italienischen Studierenden sollte als Unterstützung zur Abfassung schriftlicher Arbeiten ein Tutorium für Wissenschaftliches Schreiben angeboten werden.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen sehr positiven Eindruck vom Masterstudiengang „Formen der Rationalität / Forme della razionalità“ (M.A.) gewonnen.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum .....	14
2.2.2 Mobilität.....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	20
2.2.5 Prüfungssystem.....	20
2.2.6 Studierbarkeit .....	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	25
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	29
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	31
III Begutachtungsverfahren .....	32
1 Allgemeine Hinweise.....	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gutachtergruppe .....	32
IV Datenblatt .....	33
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	33

2 Daten zur Akkreditierung ..... 33  
Glossar ..... 34  
Anhang ..... 35



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Formen der Rationalität/Forme della razionalità“ (M.A.) umfasst gemäß § 2 Abs. 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung 120 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung 4 Semester.

Studierende verbringen das erste und zweite Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und absolvieren das dritte und vierte Semester an der italienischen Partneruniversität. Dieses Auslandsstudium ist Bestandteil des Studiengangs, sodass neben den wissenschaftlichen und akademischen Aspekten des Studiums auch interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse besonders gefördert werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Formen der Rationalität/Forme della razionalità“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten (einschließlich der mündlichen Verteidigung) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vgl. § 15 Abs. 5 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang ist gemäß § 2 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als forschungsorientiert ausgewiesen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zulassung zum Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgt auf Grundlage der Vereinbarungen zur Einrichtung des Masterstudiengangs zwischen der Università degli Studi di Roma Tor Vergata und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Der Studiengang „Formen der Rationalität/Forme della razionalità“ (M.A.) wendet sich gemäß § 6 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung „an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs Philosophie (z.B. 60 und 90 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 LP). Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bzw. Studienprogramms in Philosophie mit mindestens 60 Leistungspunkten oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache (mindestens Niveau UNlcert 1). Es wird dringend empfohlen, dass bei Studienbeginn Vorkenntnisse in Latein (im Umfang des kleinen Latinums) oder in Altgriechisch (Graecum) vorhanden sind. Diese Kenntnisse sollten möglichst bis Ende des ersten Studienjahres erworben werden. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich grundsätzlich über das Online-Bewerberportal des Immatrikulationsamtes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum 31. August eines jeden Jahres bewerben. Der Bewerbung sind beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt
- eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist, sowie ggf. eine deutsche oder englische Übersetzung;
- Nachweis über Kenntnisse der italienischen Sprache mindestens Niveau UNlcert 1 oder äquivalenter Nachweis;
- ein in deutscher Sprache verfasster und unterschriebener Lebenslauf.

(...) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden 60 v. H. nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verge-

ben. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.“ Für die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten ist nach Angaben der Hochschule der Studien- und Prüfungsausschuss des Seminars für Philosophie zuständig, der aus drei Professorinnen/Professoren, einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und einer/m studentischen Vertreterin/Vertreter besteht. Der Ausschuss stellt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest und entscheidet über Grenzfälle.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang „Formen der Rationalität/Forme della razionalità“ (M.A.) gemäß § 10 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Arts“ (M.A.). Die Universität Tor Vergata in Rom verleiht zusätzlich den Grad einer »Laurea magistrale«.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Es wird die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018 verwendet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie – mit Ausnahme des Pflichtmoduls „Lingua italiana“ – innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Die Beschreibung eines jeden Moduls im Modulhandbuch enthält folgende Informationen: Identifikationsnummer, Lernziele, Inhalte, Angaben über die Verantwortlichkeit, Studienprogrammverwendbarkeit, Teilnahmevoraussetzungen, Dauer, Angebotsturnus, studentischer Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Sprache, Modulbestandteile, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistung und Termine für die Modulleistung.

Die ECTS-Note wird im Transcript of Records ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Formen der Rationalität/Forme della razionalità“ (M.A.) werden pro Modul 5, 6, 10 bzw. 12 ECTS-Punkte erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist – einschließlich der mündlichen Verteidigung – mit 24 ECTS-Punkten bemessen.

Es werden gemäß Studienplan 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben. Laut § 9 Abs. 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

*(nicht einschlägig)*

## 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

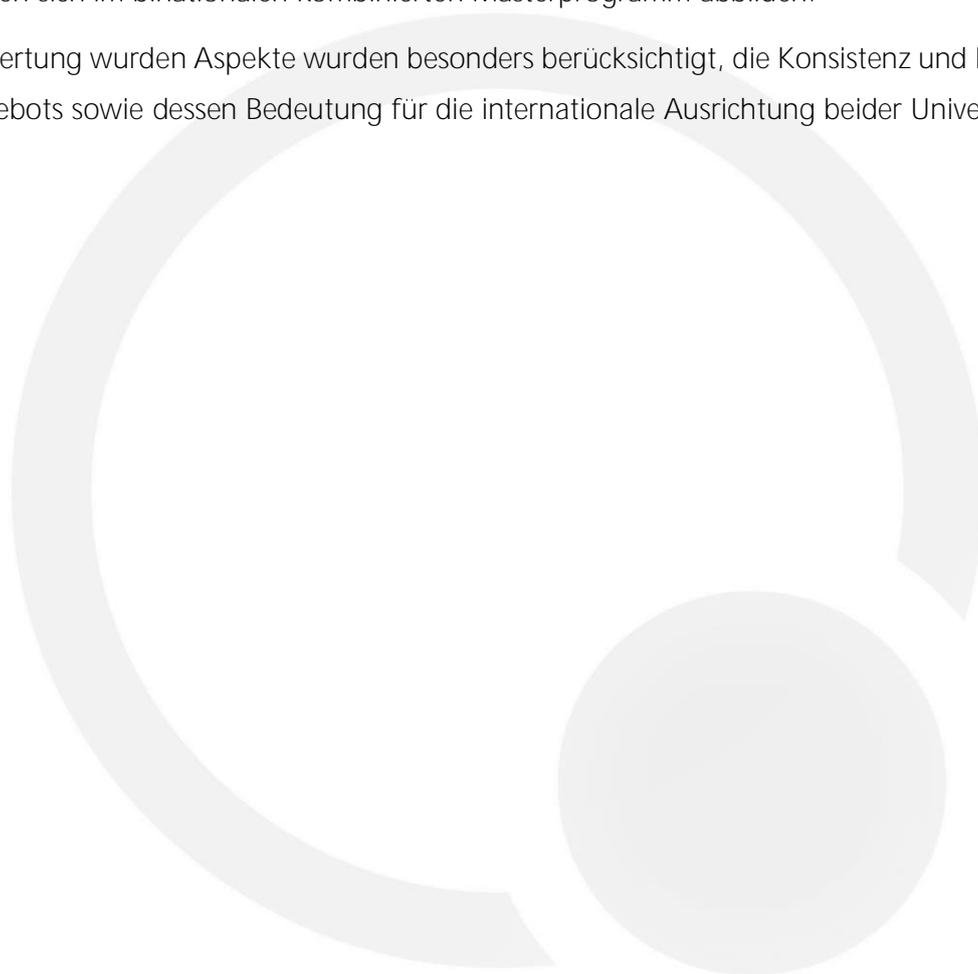
*(nicht einschlägig)*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) ist ein Kooperationsstudiengang zwischen dem Seminar für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Università degli Studi di Roma Tor Vergata. Die spezifischen Forschungsschwerpunkte der zwei Institutionen (wie u.a. die Aufklärungsforschung in Halle und die auf die Antike gerichteten Kompetenzen in Rom) sollen sich im binationalen kombinierten Masterprogramm abbilden.

Bei der Bewertung wurden Aspekte besonders berücksichtigt, die Konsistenz und Kohärenz des Studienangebots sowie dessen Bedeutung für die internationale Ausrichtung beider Universitäten.



## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Gemäß § 3 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist Ziel des Studiengangs „die Förderung der Fähigkeiten zum selbstständigen, kritischen Denken und zu wissenschaftlichem Arbeiten, von interkulturellen Kompetenzen und von Fremdsprachenkenntnissen. Im binationalen Studienprogramm sollen die interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen der Studierenden insbesondere durch den mindestens einjährigen Aufenthalt im Ausland in besonderem Maße geschult werden. Durch die Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen die Absolventinnen und Absolventen zu selbständiger Forschung im Bereich der Philosophie in der Lage und auf eine eventuelle Promotion gut vorbereitet sein.

Es soll sich für die Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum möglicher Berufsfelder ergeben, insbesondere auch solche, in denen interkulturelle Kompetenz erforderlich ist. Die Hochschule nennt u.a. folgende mögliche Tätigkeitsbereiche der Studierenden: publizistische Tätigkeit (Presse, Funk und Fernsehen), Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, Tätigkeit im Kulturmanagement, Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Unternehmensberatung u.a.)

Die Ziele des Studiengangs sind im Diploma Supplement angemessen aufgeführt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Profil des Studiengangs ist eindeutig forschungsorientiert, was sich auch in den Qualifikationszielen angemessen abbildet. Studierende erwerben die Fähigkeit, eine eigene Argumentation in der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Forschung in der Philosophie zu entwickeln und sich kritisch mit Texten auseinanderzusetzen. Darüber hinaus werden im Studienprogramm Methodenkenntnisse im Hinblick auf die Analyse und Interpretation klassischer Texte in der theoretischen und praktischen Philosophie erweitert und vertieft.

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs ist in sich schlüssig. Die Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich eng an den Formulierungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) und sind angemessen in der in der Fachspezifischen Stu-

dien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement formuliert. Eine Besonderheit des Studienprogramms ist das Studium an zwei Orten, so dass die Studierenden mit unterschiedlichen Lehr-Lernkulturen vertraut gemacht werden und zudem lernen, sich in unterschiedlichen akademischen Welten zu bewegen. Das Auslandsstudium fördert ebenso ein kritisches Hinterfragen und Beurteilen von Systemen und Werten.

Das ehrgeizige Ziel, zwei Ausbildungssysteme sowohl kulturell als auch sprachlich miteinander zu verbinden, benötigt eine gesteigerte Aufmerksamkeit auf Studierende und eine spezifisch programmierte Unterstützung. So erfordert der Studienaufenthalt an der Gastuniversität eine gute und vorbereitende Einführung und Begleitung. Dies wird von beiden Universitäten gut umgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit beansprucht die Betreuung der Masterarbeit. Die Interkulturalität ist ein angegebenes Ziel des Studiengangs. Sie lässt sich aber nicht auf eine mehr oder weniger zufällige Sammlung von Erfahrung reduzieren und benötigt eine entsprechende thematische Reflexion, die ebenso erfolgt. Eine bessere Darstellung des besonderen Profils des Studiengangs wird von Seiten des Gutachtergremiums angeregt.

Die möglichen Arbeits- und Berufsfelder sind vielfältig und entsprechen der Realität, dass der Philosophie nur in sehr geringem Umfang fest umrissene Berufsfelder zugeordnet werden können. Ein Studium der Philosophie vermittelt Qualifikationen, die für eine Vielzahl von Berufsfeldern wesentlich sind wie z.B. Text- und Analysekompetenz, Reflexionsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kreativität, logisches Denken. Die im Studium erworbene interkulturelle und Sprachkompetenz und macht die Absolventinnen und Absolventen in besonderem Maße für solche Tätigkeitsbereiche interessant, in denen diese Fähigkeiten ein besonderer Stellenwert zugemessen wird wie z.B. im Bereich der Beratung, Vermittlung, Berichterstattung usw.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden als angemessen bewertet. Er richtet sich vorrangig an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs Philosophie bzw. an Interessierte mit Vorkenntnissen in diesem Fachgebiet.

Der Titel „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) (wobei die Mehrzahl von Formen eine Vielfältigkeit der angewendeten philosophischen Methoden andeutet) bietet ein breites Lehrspektrum, das ein flexibles individuelles Studium ermöglicht. Dies wird unterstützt durch die sehr gute Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Lernenden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der Studiengang knüpft an die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse an und soll sie besonders im Hinblick auf zwei Schwerpunkte der Formen der Rationalität: Formen der Rationalität in der Antike einerseits, in Neuzeit und Gegenwart andererseits vertiefen. Diesen Schwerpunkten des Masterstudiengangs sollen durch die systematischen, geschichtlichen und forschungsorientierten Module im Bereich der theoretischen und praktischen Philosophie Rechnung getragen werden, anhand derer Absolventinnen und Absolventen auf die selbstständige Forschung vorbereitet werden. Der Studiengang ist bilingual, Lehrveranstaltungen werden in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten.

In dem binationalen Masterstudiengang sind zwei Studienverläufe zu unterscheiden; der der Studierenden, die ihr Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beginnen, und der der Studierenden, die ihr Studium an der Università degli Studi di Roma Tor Vergata anfangen:

Die Studierenden, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beginnen, besuchen im ersten Semester die Module „Systematische Philosophie 1: Praktische Philosophie“ (5 ECTS-Punkte), „Systematische Philosophie 2: Theoretische Philosophie (5 ECTS-Punkte), „Forschungsmodul 1: Praktische Philosophie. Systematik und Geschichte“ (10 ECTS-Punkte), Forschungsmodul 2: Theoretische Philosophie, Systematik und Geschichte“ (10 ECTS-Punkte). In ihrem zweiten Semester sind die Module „Klassische Konzeptionen der Rationalität – Concezioni classiche della razionalità (gemeinsames Blockseminar)“ mit 12 ECTS-Punkten sowie die Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie 1: Praktische Philosophie“ (5 ECTS-Punkte), „Geschichte der Philosophie 2: Theoretische Philosophie“ (5 ECTS-Punkte), ein Modul „Bilinguales Schreiben“ mit 6 ECTS-Punkten entweder im Bereich der praktischen oder der theoretischen Philosophie vorgesehen. Über beide Semester hinweg ist das Modul „Lingua italiana“ mit 12 ECTS-Punkten zu besuchen.

Die vier Module „Systematische Philosophie 1: Praktische Philosophie“, „Systematische Philosophie 2: Theoretische Philosophie“, „Geschichte der Philosophie 1: Praktische Philosophie“ und „Geschichte der Philosophie 2: Theoretische Philosophie“ dienen nach Angaben der Hochschule insbesondere der Vertiefung und Festigung der bereits im Bachelorstudium erworbenen methodischen Kompetenzen und der Erweiterung des Fachwissens. In den Forschungsmodulen soll die Fähigkeit, sich selbständig in einen

Forschungskontext einzuarbeiten und unter seiner Berücksichtigung eigene Interpretationen und Argumentationen zu entwickeln, vertieft, gefestigt und erprobt werden. Hier sollen die Forschungsaktivitäten der Lehrenden besonders eng mit den Forschungsaktivitäten der Studierenden verknüpft werden

In ihrem dritten und vierten Semester studieren die Studierenden der MLU an der Universität degli Studi di Roma Tor Vergata. Dort sind für das dritte Semester die Module „Discipline a scelta nell'ambito Storia della filosofia“, „Discipline a scelta nell'ambito Instituzione di filosofia“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten vorgesehen. „Teorie della razionalità“ ist mit 12 ECTS-Punkten und „Discipline a scelta nell'ambito Discipline classiche“ mit 6 ECTS-Punkten vorgesehen. Im letzten Studiensemester sind die Module „Modula a scelta libera“ mit 6 ECTS-Punkten und das Abschlussmodul „Masterarbeit: Formen der Rationalität/Tesi finale: Forme della razionalità“ mit 24 ECTS-Punkten zu besuchen.

Studierende, die ihr Studium in Rom beginnen, studieren in ihrem ersten Semester neben Wahlpflichtmodulen die Pflichtmodule „Lingua tedesca“ mit 6 ECTS-Punkten, „Teorie della razionalità“ (12 ECTS-Punkte) und „Discipline a scelta nell'ambito Discipline classiche“ mit jeweils 12 ECTS-Punkten. Für ihr zweites Semester sind die Module „Concezioni classiche della razionalità – Seminario commune“, „Discipline a scelta nell'ambito Storia della filosofia“ und „Modulo a scelta libera“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten vorgesehen. In ihrem dritten und vierten Semester studieren sie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Dort besuchen sie in ihrem dritten Semester die Pflichtmodule „Systematische Philosophie 1: Praktische Philosophie“ (6 ECTS-Punkte) „Systematische Philosophie 2: Theoretische Philosophie (6 ECTS-Punkte), „Forschungsmodul 1: Praktische Philosophie. Systematik und Geschichte“, „Forschungsmodul 2: Theoretische Philosophie, Systematik und Geschichte“ mit jeweils 9 ECTS-Punkten. Für ihr Abschlusssemester sind eines der Module „Bilinguales Wissenschaftliches Schreiben“ und das Abschlussmodul „Masterarbeit“ mit 24 ECTS-Punkten vorgesehen.

Gemäß § 9 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kommen verschiedene Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien. Das tragende Lernformat des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule die Seminarveranstaltung, die in ihrer Form der direkten Kommunikation und des gemeinsamen Arbeitens für die Ziele des Studiengangs entscheidende Vorteile bietet. Unterstützt wird diese Arbeit in den Veranstaltungen durch das Lehr- und Lernportal Stud.IP, das nicht nur die direkte Kommunikation mit den Studierenden fördern soll, sondern zahlreiche Funktionen (Forum, Wiki, Bereitstellung von Lehrmaterialien usw.) bietet.

Dazu gibt es mit dem Zentrum für multimediales Lehren und Lernen der Martin-Luther-Universität (siehe <http://www.ilz.unihalle.de/>) und zahlreichen Weiterbildungsmaßnahmen eine gute Unterstützung. Es ist jedoch in die Entscheidung der einzelnen Lehrenden gestellt, ob und inwieweit sie einen Einsatz dieser Mittel im Rahmen ihrer Lehre für sinnvoll halten und einsetzen. Bis jetzt steht der Studiengang diesen Möglichkeiten eher zurückhaltend gegenüber, da das Masterprogramm einen mehr gesprächszentrierten Ansatz der Lehre verfolgt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zentrale Idee des binationalen Studiengangs „Formen der Rationalität“ (M.A.) ist es, durch die Kooperation zweier Fakultäten mit unterschiedlichen - aber sich durchaus ergänzenden - thematischen Schwerpunkten und die Verbindung zweier Institutionen mit unterschiedlichen didaktischen Traditionen den Studierenden in mehrfacher Hinsicht einen weiteren Lern- und Erfahrungshorizont zu eröffnen. Das Konzept zielt insofern darauf ab, einen Mehrwert für die Studierenden zu schaffen, ohne dass die beteiligten Institute jeweils ihre gewachsene fachliche Fokussierung (klassisch/antike Philosophie in Rom, Philosophie der Aufklärung in Halle) und ihre jeweilige Kultur des Lehrens maßgeblich verändern müssten. Das Innovative liegt insofern hier in der Neukombination bestehender, unterschiedlicher Elemente. Das Gespräch mit den Studierenden zeigte, dass dieses Konzept in der Praxis offenbar in weiten Teilen aufgeht. Sie erleben insbesondere die deutlich wahrgenommenen Unterschiede im didaktisch-methodischen Bereich und die verschiedenen Diskussionsstile der deutschen bzw. italienischen Studierenden als Bereicherung und Möglichkeit, die eigenen Kompetenzen zu erweitern.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) ist grundsätzlich gut geeignet, den verschiedenen Formen der Rationalität sowohl in historischer als auch in systematischer Hinsicht Rechnung zu tragen. Die Ausgestaltung des Curriculums ist gut gelungen und klar strukturiert. Der Aufbau und die inhaltliche Gestaltung der Module nehmen Bezug auf den aktuellen Stand der Forschung und Entwicklung und die Module sind so gestaltet, dass zukünftige (Forschungs-)Erkenntnisse integriert werden können.

Die italienischen Studierenden, die ihr drittes und viertes Studiensemester in Halle absolvieren, besuchen in ihrem Abschlusssemester gemeinsam mit den deutschen Studierenden eines der Module „Bilinguales Wissenschaftliches Schreiben“. Beim Vor-Ort-Besuch wurde im Gespräch mit italienischen Studierenden deutlich, dass es wegen der doch erheblich unterschiedlichen Sprachniveaus gerade in diesem Fall sehr hilfreich wäre, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung durch ein Tutorium begleitet würde, das auf die spezifischen Bedürfnisse der italienischen Studierenden eingeht.

Die Inhalte der Module sind kompetenzorientiert beschrieben und die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden online zur Verfügung. Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, sich im Modulhandbuch bei der Angabe der Module am Studienverlaufsplan zu orientieren und diese nicht alphabetisch zu ordnen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen entsprechen der gängigen Praxis. Didaktik und Methodik sind abwechslungsreich und beinhalten die klassischen Lehr- und Lernformen. Seminaristische Lehrformen fördern den direkten Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden, so dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr-Lernprozesse miteingebunden werden. Der direkte Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden, in dem die Studierenden Feedback geben sollen, ist sehr gut geeignet, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden aufzunehmen und in die Lehre zu integrieren.

Der Workload der Module wird regelmäßig überprüft und von den Studierenden als angemessen empfunden. Auch die Gutachtergruppe bewertet den Workload als angemessen.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist mit den Zielsetzungen und der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiums gut gegeben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für die italienischen Studierenden sollte als Unterstützung zur Abfassung schriftlicher Arbeiten ein Tutorium für Wissenschaftliches Schreiben angeboten werden.
- Im Modulhandbuch sollte sich die Angabe der Module am Studienverlaufsplan orientieren und nicht alphabetisch angegeben werden.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

In den Studiengang ist verbindlich ein Auslandsaufenthalt integriert. Die in Deutschland ihr Studium beginnenden Studierenden verbringen das dritte und vierte Semester an der Università degli Studi di Roma Tor Vergata in Rom, während die in Italien ihr Studium beginnenden Studierenden ihre beiden letzten Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg studieren. Insofern ist Mobilität dem Studiengang eingeschrieben und unverzichtbar zum Erreichen der Ziele des Studiengangs.

Unterstützt werden die Studierenden bei der Organisation ihres Auslandsaufenthaltes bzw. die italienischen Studierenden bei der Organisation ihres Studiums an der MLU und dem Ankommen in Deutschland durch das International Office der MLU. Analog werden die deutschen Studierenden an der Università degli Studi Roma di Tor Vergata unterstützt. Der Italienaufenthalt für deutsche Studierende wird durch Stipendien im Rahmen der Förderung des Studienprogramms durch den DAAD unterstützt.

Die Umrechnung der Noten ist im Partnerschaftsvertrag zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Università degli Studi di Roma Tor Vergata geregelt.

Die Anerkennung der Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden ist integraler Bestandteil des Studiengangs und unterstützt die Internationalisierungsstrategie der MLU. Interkulturelle Kompetenz können die Studierenden sehr gut durch den Auslandsaufenthalt erwerben.

Derzeit wird der Italiaufenthalt für deutsche Studierende noch durch Stipendien im Rahmen der Förderung des Studienprogramms durch den DAAD unterstützt. Künftig könnte sich allerdings im Einzelfall ein Problem ergeben, nämlich dann, wenn eine Studierende oder ein Studierender aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, einen Auslandsaufenthalt anzutreten. Ein ähnliches Problem könnte entstehen, wenn eine Studierende oder ein Studierender z.B. aufgrund von Pflege- oder Betreuungsverpflichtungen daran gehindert ist, ihren bzw. seinen Aufenthaltsort für ein Jahr zu verschieben. Im Vor-Ort-Gespräch wurde deutlich, dass den Studiengangsverantwortlichen diese Problematik nicht nur bewusst ist, sondern dass sie berechtigterweise zuversichtlich sind, gegebenenfalls den betroffenen Studierenden individuelle Lösungen anbieten zu können.

Das Beratungsangebot und die Unterstützung des International Office für einen Auslandsaufenthalt sind sehr gut zu bewerten, was von den Studierenden in den Gesprächen bestätigt wurde. Sie zeigten hier eine große Zufriedenheit. Die Anerkennung von (nicht nur im Ausland) extern erbrachten Leistungen ist klar in § 4 der Prüfungsordnung Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) sind mobilitätsfördernd gestaltet und überprüfen zeitgleich in einem hinreichenden Maße die notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren des Studienprogramms.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Seminar für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verfügt nach eigenen Angaben über drei Professuren, fünf unbefristet und zwei befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sieben Drittmittelbeschäftigte, die mit eigenständigen Lehrveranstaltungen an den Studiengängen des Seminars beteiligt sind. Das Lehrangebot des Seminars wird überwiegend durch hauptamtliche Lehrende gedeckt.

Durch die Kapazitätsberechnung ist nach Angaben der Hochschule sichergestellt, dass das Seminar für Philosophie den Studiengang aus eigenen Mitteln anbieten kann. Über Drittmittel finanzierte Stellen sichern darüber hinaus ein noch reichhaltigeres Veranstaltungsangebot. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglicht. Das Referat für Personalentwicklung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bietet für die Lehrenden regelmäßig Weiterbildungen zu hochschuldidaktischen Themen an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da es sich bei den beiden befristet eingestellten Personen um wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter handelt, die unbefristet beschäftigt sind, verfügt das Seminar für Philosophie insgesamt über zehn hauptamtlich Lehrende, die aus regulären Haushaltsmitteln finanziert werden. Unter Einbezug der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Durchschnitt ein Lehrdeputat in Höhe von 10 SWS haben, ist die Personalausstattung des Seminars für Philosophie für den Studiengang durchaus angemessen. Die Gutachtergruppe bewertet die personellen Ressourcen für den Lehrbedarf des Studiengangs daher als ausreichend.

Zusammen mit den sieben aus Drittmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann ein vielfältiges Lehrangebot sichergestellt werden.

Alle Lehrenden sind sehr gut qualifiziert, Weiterbildungsangebote für die Lehrenden sind gegeben. Von den Weiterbildungsangeboten können, wie im Vor-Ort-Gespräch deutlich wurde, nicht nur die hauptamtlich Beschäftigten, sondern auch die Lehrbeauftragten Gebrauch machen.

Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfangreiches Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Die Hochschuldidaktik bietet für Lehrende ein sehr gutes Unterstützungs- und Weiterqualifizierungsangebot an. Als Beispiele können hier Angebote zur Förderung von digitalem Lehren und Lernen aufgeführt werden. Mit dem vorgelegten Personalentwicklungskonzept demonstriert die Martin-Luther-Universität vollumfänglich, welche große Bedeutung sie Handlungsfeldern wie u.a. Personalgewinnung, Planbarkeit und Transparenz von Karrierewegen, On- und Offboarding sowie Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten beimisst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

##### Dokumentation

Das Seminar für Philosophie hat über die zentrale Hörsaalverwaltung Zugriff auf mehrere Hörsäle und Seminarräume. Diese verfügen standardmäßig alle über Beamer. Laptops können ausgeliehen werden oder sind in den Hörsälen mit fester Bestuhlung bereits im Medientisch eingebaut. Fußläufig ist die zentrale Universitäts- und Landesbibliothek erreichbar. Zudem sind WLAN-Netzwerke in sämtlichen Bibliotheken installiert, auf die über VPN-Client zugegriffen werden kann.

Zur Durchführung organisatorischer und administrativer Aufgaben verfügt das Seminar für Philosophie über 1,5 VZÄ- Sekretariatsstellen.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung des Studiengangs „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) ist als sehr gut zu bewerten. Die modernen Seminarräume verfügen über eine gute technische Ausstattung und sind in ihrer Größe angemessen. Der Studiengang ist in die IT-Infrastruktur der Universität eingebunden, die den Studierenden sowohl Studienorganisation ermöglicht als auch eine Lernplattform bietet. Positiv fällt der starke Fokus der Universitätsbibliothek Halle auf einen Ausbau des Angebots von E-Books und E-Journals auf. Eine noch zu erweiternde Auswahl im Bereich der Philosophie könnte den Studierenden auch während ihres Auslandsaufenthalts einen Zugang zum Bestand der Heimatbibliothek ermöglichen. Die sächlichen und räumlichen Ressourcen sind geeignet, den Studierenden eine fundierte und moderne Ausbildung angedeihen zu lassen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Ressourcenausstattung insgesamt gut zur Durchführung des Studiengangs geeignet.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

##### Dokumentation

Gemäß § 11 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kommen folgende Formen von Moduleleistungen und Modulteilleistungen zur Anwendung: mündliche Prüfung, wissenschaftliche Hausarbeit, Klausur, Essay und Masterarbeit.

Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in den Sprachen erbracht, in denen das jeweilige Modul angeboten wird. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sollte eine zweite Wiederholungsprüfung erforderlich sein, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gilt: „Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Modulleistungen (§ 11 Abs. 1 lit. a) und c)) finden in der letzten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters statt; Prüfungstermine für die Modulleistungen gemäß § 11 Abs. 1 lit b) und d) werden in der letzten Woche des jeweiligen Semesters angeboten. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsleistungen werden unter Berücksichtigung der im Modulhandbuch formulierten Lernziele gestaltet. Die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausur, Essay, Hausarbeiten) sowie die mündlichen Prüfungen sind als wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Studierenden zu betrachten und überaus geeignet die sprachlichen und philosophischen Kompetenzen der Studierenden zu fördern und zu prüfen. Rücksprachen der Modulverantwortlichen und die jedes Semester stattfindende Lehrplankonferenz stellen eine angemessene Vielfalt der Prüfungsformen je Semester sicher. Die Festlegung der konkreten Prüfungsformen erfolgt zu Beginn des Semesters und wird den Studierenden rechtzeitig und transparent kommuniziert. Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Zudem kommt ein variantenreicher Einsatz an Prüfungsformen zum Einsatz. Die Prüfungsbelastung verteilt sich angemessen über das Semester und konzentriert sich nicht nur auf Prüfung am Ende des Moduls. Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt über das gut etablierte Campus Management System der Universität. Eine Überschneidungsfreiheit der Prüfungen wird ebenfalls durch die Lehrplankonferenz sichergestellt. Das Prüfungssystem ist somit angemessen organisiert. Die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten (wie Anmeldung, Prüfungsart etc.) sind den Studierenden geläufig und werden rechtzeitig termingerecht bekannt gegeben. Durch eine frühzeitige Angabe der Prüfungszeiträume, können sich die Studierenden auf ihre Prüfungen zeitlich ausreichend gut vorbereiten. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte werden von den Studierenden als positiv beschrieben, ihrer Aussage nach ist die Prüfungsbelastung angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Nach Angaben der Hochschule ist durch das Modulangebot, die inhaltliche Ausgestaltung und die Organisation des Studiums sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Demnach ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand der Modulinhalte so bemessen, dass unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastungen die Lernergebnisse eines Semesters bzw. eines Jahres plausibel erreicht werden können. Alle Pflichtmodule weisen einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten auf.

Nach Angaben der Hochschule werden im Studiengang die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und eine angemessene Prüfungsbelastung durch die in jedem Semester stattfindende Lehrplan-Konferenz des Seminars für Philosophie sichergestellt. Hier erfolgen neben der Organisation der Lehre auch inhaltliche Absprachen zu den einzelnen Modulen zur Vermeidung von Redundanzen und die Abstimmung der verschiedenen Prüfungsformate um eine gewisse Varianz in den Prüfungsformen sicherzustellen. Pro Studienjahr sind von den Studierenden Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu erbringen. Im Modulhandbuch sind die Zeiträume der Prüfungstermine, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungsprüfungen, angegeben. Da die Studierendenzahl im Studiengang übersichtlich ist, lassen sich nach Angaben der Hochschule konkrete Einzeltermine (etwa bei mündlichen Prüfungen) einvernehmlich absprechen.

Die Module sind mit Ausnahme des Moduls „Lingua italiana“, welches im ersten und zweiten Semester angeboten wird, einsemestrig.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden können sich online über das Campus Management System der Universität gut über Module informieren, sich für Prüfungen anmelden und Lerninhalte beziehen. Die zur Verfügung gestellten Informationen ermöglichen eine selbstständige Planung des Studiums. Die Gutachtergruppe empfiehlt lediglich die Module im Modulhandbuch nicht alphabetisch, sondern dem empfohlenen Studienverlaufsplan nach zu ordnen, um eine bessere Übersicht zu schaffen. Die Studierbarkeit ist durch angemessene Modulgrößen und eine moderate Prüfungslast gewährleistet. Die Prüfungskultur in Italien unterscheidet sich mit ihrem starken Fokus auf mündliche Prüfungen allerdings stark von der deutschen Prüfungskultur mit ihrem stärkeren Fokus auf schriftliche Leistungen. Zur besseren Vorbereitung besonders der italienischen Studierenden auf die schriftlichen Prüfungsleistungen würde sich daher ein Schreibtutorium anbieten. Die deutschen Studierenden werden sehr gut auf die Prüfungsleistungen an der Partneruniversität vorbereitet.

Der modulare Aufbau des Studiengangs „Formen der Rationalität/Forme della razionalità“ (M.A.) ist durchgehend gegeben. Der Studienverlaufsplan stellt eine transparente und gute Orientierung für den Studierenden dar. Die Lehrplanung erfolgt mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und die jeweiligen Studienpläne werden den Studierenden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die definierten Lernergebnisse der Module sowie die Anforderungen an die Studierenden sind adäquat durch die vergebenen ECTS-Punkte abgebildet: Die Zuordnung zu den ECTS-Punkten ist schlüssig. Die inhaltlichen Anforderungen entsprechen den an die Studierenden gestellten Anforderungen und ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

Aus Sicht der Gutachter ist die Studierbarkeit des Studiengangs uneingeschränkt gegeben. Das Studium ist auch nach Aussagen der Studierenden gut zu bewältigen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

*(Nicht einschlägig)*

#### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, auch im Blick auf die internationale Forschung, wird nach Angaben der Hochschule dadurch berücksichtigt, dass durch den binationalen Masterstudiengang der fachliche Austausch zwischen den Lehrenden der Partneruniversitäten gefördert wird (v.a. Aufenthalte zur Lehre an der jeweiligen Partneruniversität). Darüber hinaus ist die Forschung am Seminar für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg stark in die Arbeit des „Internationalen Zentrums für die Erforschung der europäischen Aufklärung“ sowie des „Immanuel-Kant-Forms“ eingebunden, an dem sich regelmäßig Studierende, Doktoranden, Post-Doktoranden und Gastprofessoren aus verschiedenen Ländern über die Philosophie Kants und die Philosophie der Aufklärung im Rahmen von Vorträgen und Seminaren austauschen. Die Arbeit in den Lehrveranstaltungen des Seminars für Philosophie profitiert von dieser Konstellation. Aktuelle Forschungs-

fragen und Diskussionen finden darüber hinaus Eingang in die Veranstaltungen des Studiengangs. Zusätzlich können Studierende auch an den Veranstaltungen dieser Institutionen (Tagungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen) teilnehmen.

Am Seminar für Philosophie werden nach eigenen Angaben Probleme oder Unstimmigkeiten in der Gestaltung und Durchführung eines Studiengangs in der einmal pro Semester stattfindenden Lehrplan-konferenz von allen Lehrenden besprochen. Darüber hinaus bieten die Ergebnisse der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen Gelegenheit, die Lehre systematisch zu verbessern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Module sind zunächst die Lehrenden verantwortlich. Der Studiengang „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) steht aufgrund seines interkulturellen Charakters und seiner Ausrichtung im besonderen Fokus der Hochschulleitung.

Die Lehrinhalte des Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule kontinuierlich weiterentwickelt. Beiträge hierfür leisten sowohl der kontinuierliche Fortschritt des fachwissenschaftlichen Diskurses als auch die Forschungsarbeit der Lehrenden. Fachlich-inhaltlich bietet das philosophische Seminar der Universität Halle den Studierenden insbesondere bei ihren Schwerpunktthemen Aufklärung und Kanti-sche Philosophie je aktuelle, international anerkannte Forschungsergebnisse an. Die Inhalte und fachliche Aktualität des Studienprogramms entspricht daher dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Auch garantieren die internen Maßnahmen nach Ansicht des Gutachtergremiums die Aktualität des Curriculums. Durch das in den Gesprächen erläuterte Auswahlverfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren wird zudem sichergestellt, dass diese in der Lage sind, die individuellen Module fachlich aktuell zu halten. Dies zeigt auch die umfangreiche Forschungstätigkeit der Lehrenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

*(nicht einschlägig)*

### 2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

*(nicht einschlägig)*

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Qualitätsmanagement an der MLU verfolgt verschiedene Ziele in der Qualitätssicherung. Die MLU verpflichtet sich zur Evaluation aller universitären Studiengänge, damit auch des Masterstudiengangs „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.). Zielgruppe und damit Grundgesamtheit der Befragung sind alle Studierende des Studienprogramms.

An der MLU finden zentrale Evaluationen als Instrument zur Qualitätssicherung und -verbesserung im Bereich Studium und Lehre statt. Neben der obligatorischen Lehrveranstaltungsevaluation sind hier insbesondere für das Masterprogramm Studienabschlussbefragungen und Absolventenverbleibsbefragungen zu nennen.

Das Qualitätsmanagement an der MLU Halle-Wittenberg ist zentral organisiert. Der Bereich Lehrevaluation ist strukturell dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliedert und dient der Unterstützung der Fakultäten und Institute bei der Verbesserung und Entwicklung von wissenschaftlichen Verfahren zur Bewertung von Studium und Lehre.

Laut Angabe der Hochschule nutzt die Philosophische Fakultät I – Sozialwissenschaften und Historische Kulturwissenschaften die von der MLU entwickelten Qualitätsinstrumente zur Beobachtung der Studienbedingungen. Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt und in den entsprechenden Gremien diskutiert. Die Verantwortung für die fachlich-inhaltliche Überprüfung und Fortschreibung der Qualität von Lehre und Studienprozessen übernimmt der Leiter des Arbeitsbereichs Quantitative und Qualitative Forschungsmethoden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel jedes Semester, zumindest aber alle 2 Jahre per Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Ein sogenanntes „Ampelsystem“ ermöglicht eine qualitative Einordnung der erhobenen Werte. Es ist auch seitens der Hochschule angedacht, eine Präsenzerhebung durchzuführen, um tatsächlich eine größere Zahl an Studierenden zu erreichen. Die Ergebnisse der jeweiligen Evaluationsver-

fahren werden dem Dekanat und dem Qualitätsbeauftragten zur Kenntnis gegeben. Erzielt eine Lehrveranstaltung eine negative Bewertung, erfolgen in der Regel Gespräche mit den jeweiligen Modulverantwortlichen, um die Rahmenbedingungen einer Verbesserung der Lehre zu erörtern und anzuvisieren.

Als am effektivsten wird seitens der Hochschule der unmittelbare Kontakt mit den Studierenden genannt. Das Seminar für Philosophie bezieht die Studierenden in die Gestaltung der Studiengänge und die Weiterentwicklung des Studienangebots ein. Dies wird durch die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den entsprechenden Gremien – dem Studien- und Prüfungsausschuss sowie dem Leitungsgremium – gewährleistet. Die Institutsgruppe des Fachschaftsrats ist auch außerhalb dieser Gremien zentraler Gesprächspartner.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die MLU hat ein System zur Qualitätssicherung und –Entwicklung installiert, das den Anforderungen der im Bologna Prozess beschlossenen Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) entspricht. Sowohl in der Eigendarstellung, im Gespräch mit den Verantwortlichen der Hochschule sowie Studierendenvertretern wurde deutlich, dass dem Thema Qualitätssicherung große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Das Gutachtergremium hat an der MLU ein gut funktionierendes Qualitätsmanagementsystem vorgefunden. Die im Rahmen des Qualitätsmanagements erhobenen Daten werden angemessen zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Maßnahmen zur effizienteren Studienganggestaltung können nach Bewertung der Gutachtergruppe gut über die Modulevaluationen, Studiengangevaluation und über die verschiedenen Befragungen abgeleitet und adressiert werden. Die eingesetzten Monitoring-Maßnahmen sind ausreichend, um die Qualität des Studiengangs regelmäßig bewerten zu können. Insbesondere die mündlichen Rückmeldungen der Studierenden an die Lehrenden zeigen eine gute Wirksamkeit.

Ohne Zweifel besteht in der jetzigen Startphase des Studiengangs eine außergewöhnlich gute Betreuungsquote und ein enger Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Bei den angestrebten Studierendenzahlen (maximal 10 pro Jahr je Institution laut Kooperationsvertrag) ist dies auch für die Zukunft zu erwarten. Gleichzeitig wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden durchgehend deutlich, dass eine hohe Motivation besteht, den Masterstudiengang „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) zum Erfolg werden zu lassen. Insofern ist der unmittelbare, persönliche Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden als „Feedbackinstrument“ und als Quelle für kontinuierliche Anpassungs- und Verbesserungsprozesse in seiner Bedeutung für das Qualitätsmanagement ernst zu nehmen und grundsätzlich gewährleistet.

Inwieweit diese Form der Qualitätssicherung tatsächlich „am effektivsten“ ist, hängt naturgemäß immer auch von den handelnden Personen und den jeweiligen Persönlichkeiten insbesondere der Lehrenden ab. Insofern kommen weiteren Instrumente der Qualitätssicherung wie Lehrveranstaltungsevaluationen

und Studiengangsevaluationen durch anonymisierte Fragebögen eine wichtige, ergänzende und u.U. korrektive Funktion zu. Da die Evaluationsordnung MLU (vgl. Anhang A. 10. des Selbstberichtes) allerdings für Lehrveranstaltungsevaluationen einen Turnus von (mindestens) 2 Evaluationen pro Lehrenden innerhalb von drei Jahren vorgibt und für Studieneingangs- und Abschlussbefragungen etc. einen Maximalabstand von vier Jahren, wird ein Teil der Studierenden des 4-semesterigen Double Degree Masterstudiengangs, die jeweils nur 2 Semester in Halle verbringen, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit keine Gelegenheit erhalten, an einer schriftlichen Evaluation des Studiengangs bzw. von Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde dieser Punkt thematisiert. Die Hochschulleitung ist sich dieser Problematik bewusst und hat zugesichert - in Abstimmung mit der Partneruniversität Tor Vergata in Rom - gesonderte Maßnahmen zu entwickeln bzw. Evaluationen in diesem Studiengang pro Semester durchzuführen, um den gesamten Studiengang über beide Standorte hinweg gemeinsam adäquat und intersubjektiv nachvollziehbar evaluieren zu können. Bereits jetzt gibt es durch die Studiengangsverantwortlichen eine enge Abstimmung hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung und Qualität des Studiengangs, der an beiden Universitäten in das hochschuleigene Qualitätsmanagementsystem eingebunden ist. Die Lehrenden an beiden Universitäten tauschen sich regelmäßig über die Prozesse des Qualitätsmanagements aus und reflektieren das Feedback der Studierenden.

Auch der gute Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden sichert ein kontinuierliches Feedback der Studierenden an die Lehrenden, so dass auftretende Probleme schnell adressiert und gelöst werden können.

Auch wäre anzuregen, bereits eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss der ersten Kohorte durchzuführen (It. Evaluationsordnung ist das nach jedem zweiten Absolventenjahrgang geplant) und in die Gesamtevaluation aufzunehmen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den hier betrachteten Studiengang sämtliche Prozesse und Qualitätsmechanismen der Hochschule Anwendung finden. Diese erweisen sich als geeignet, die Qualität des Studiengangs „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) zu überprüfen und bei Auffälligkeiten entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu definieren und zu implementieren.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach eigenen Angaben Querschnittsaufgabe der Martin-Luther-Universität. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratsebene. Durch die Übernahme der Verantwortung zur Sicherung einer langfristigen und nachhaltigen Gleichstellungspolitik wird der Stellenwert deutlich, den die Universität dem Gleichstellungsgrundsatz beimisst. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen, als ein Hauptanliegen der Universität zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität als Wissenschaftsstandort gesteuert und kommuniziert.

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nach eigenen Angaben auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten. Sie leistet damit einen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden zur Verbesserung der Attraktivität der Universität als Arbeitgeber und für Studierwillige. Seit 2009 trägt die Universität das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“.

Die gültige Integrationsvereinbarung der Martin-Luther-Universität enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen. In der Regel erfolgen die Nachteilsausgleiche durch Verlängerung der Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten und durch Verlängerung oder Verkürzung der Prüfungsdauer.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule ein sehr umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten, der Personalakquisition und konkrete Unterstützungsmaßnahmen entsprechender Studierender besitzt. Auch aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen Gesprächen ist keine Benachteiligung einer Personengruppe erkennbar. Durch die beschriebenen Einrichtungen werden individuelle Lösungen für die Studierenden gesucht und umgesetzt. Somit ist auch Studieren unter besonderen Umständen möglich. Dabei spielt die Frauen- und Nachwuchsförderung hinsichtlich Struktur und Nachhaltigkeit und Qualitätsmanagement eine große Rolle. Die Hochschule hat als strategisches Ziel die Erhöhung des Anteils an Professorinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie eine statusgruppenübergreifende Karriereförderung von Frauen und die Qualitätssicherung gleichstellungsfördernder Maßnahmen. Um weibliche Studierende zu begeistern,

werden verschiedene Programme, wie beispielsweise ein Girls` Day durchgeführt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maße vorhanden. Die Gutachtergruppe sieht das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auch in diesem Studiengang gut umgesetzt. Nachteilsausgleichsregelungen sind in § 19a der Rahmen- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verankert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

*(nicht einschlägig)*

#### 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

*(nicht einschlägig)*

#### 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Università degli Studi di Roma Tor Vergata ist nach Angaben der Hochschule eine der drei staatlichen Universitäten Roms, die die Internationalisierung ihrer Forschungsschwerpunkte und Studienangebote forciert. Die Università degli Studi di Roma Tor Vergata umfasst 18 Abteilungen mit insgesamt ca. 40.000 Studierenden in 100 Studiengängen, mit einem vielfältigen Angebot im Bereich der Philosophie (Grundstudium, Aufbaustudium und Doktorandenschule). Alle klassischen Bereiche der systematischen Philosophie und der Geschichte der Philosophie werden am Philosophischen Seminar der Università degli Studi di Roma Tor Vergata in Lehre und Forschung abgedeckt. Auf der Basis einer soliden Grundausbildung können die Studentinnen und Studenten somit verschiedene Spezialisierungen wählen.

Durch die Kooperation zwischen den beiden Universitäten Halle und Rom wird die insgesamt traditionsreiche Zusammenarbeit zwischen der deutschen und italienischen Philosophie gestärkt und die Entstehung der Formen der Rationalität in der Antike (Schwerpunktsetzung: Università degli Studi di Roma Tor Vergata) durch die Analyse der Formen der Rationalität in der Neuzeit (Schwerpunktsetzung: Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg) vertieft behandelt. Die Studierenden profitieren dabei von der Vielfalt der unterschiedlichen Forschungstraditionen.

Die Kooperation mit der Università degli Studi di Roma Tor Vergata und der Studiengang „Formen der Rationalität“ (M.A.) sind ein wichtiger Teil der Internationalisierungsstrategie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: die Einrichtung des Studiengangs stärkt die internationale Wahrnehmung und Attraktivität der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Zentrum der Erforschung des Zeitalters der Aufklärung.

Grundlage der Kooperation ist der Kooperationsvertrag, der dem Gutachtergremium vorliegt. Darüber hinaus ist die enge Kommunikation zwischen den für den Studiengang Verantwortlichen an den beiden Partneruniversitäten zentral für die Bewältigung einzelner Probleme, das Finden individueller Lösungen in schwierigen Lagen für Studierende, aber auch für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts werden an den beiden Partneruniversitäten durch die dort jeweils installierten Mechanismen und Einrichtungen sichergestellt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der double degree Studiengang „Formen der Rationalität/ Forme della razionalità“ (M.A.) verfügt an jeder Hochschule über einen verantwortlichen Koordinator für das Programm. Zudem finden wechselseitig Besuche von Lehrenden statt, sodass eine enge, persönliche Abstimmung, sowohl was die Struktur als auch die Inhalte des Curriculums angeht, gewährleistet ist. Bei den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium vom engen, funktionierenden kollegialen Austausch der Lehrenden beider Fakultäten überzeugen.

Ein professoraler Vertreter Studiengangs der Partnerhochschule Università degli Studi di Roma Tor Vergata war bei den Gesprächen an MLU Halle-Wittenberg anwesend und konnte breit wie sehr informativ Auskunft über die Betreuung der Studierenden vor Ort als auch des dortigen Qualitätsmanagements vermitteln. Lehrende der MLU Halle-Wittenberg und der Università degli Studi di Roma Tor Vergata tauschen sich regelmäßig über die Ergebnisse der Qualitätssicherung aus. Das Gutachtergremium konnte sich während der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts durch die regelmäßigen Abstimmungsrunden beider Hochschulen sichergestellt sind. Umfang und Art der Kooperationen sind ausreichend beschrieben. Nach Überzeugung des Gutachtergremiums werden die Studierenden intensiv betreut und bei der Erreichung der angestrebten Lernergebnisse begleitet und unterstützt.

Der Studiengang selbst und sein Konzept belegen die Kooperationsfähigkeit der Universität sowie der Fakultät vollumfänglich. Die im Studiengangskonzept festgeschriebenen gemeinsamen Blockseminare bringen sowohl die Studierenden als auch die Lehrkräfte beider Institute turnusgemäß zusammen. Gleiches gilt für die Prüfungsordnung, in der jeweils Vertreter der Partneruniversität als Zweitgutachter bzw.

Prüfungsbeisitzer vorgesehen sind. Der Kooperationsvertrag schreibt zudem jährlich intensiven Austausch zwischen den Lehrkräften der Partneruniversitäten zur Weiterentwicklung des Studiengangs und zur Reflexion der bisherigen Erfahrungen vor.

Darüber hinaus nutzt die Universität entsprechende Gastprofessuren, um die Kooperation weiter zu stärken.

Nach Auskunft der italienischen Studierenden, die derzeit ihre Auslandssemester in Halle absolvieren, funktioniert daneben auch die institutionell-organisatorische Zusammenarbeit reibungslos. Die entsprechenden Institutionen der Universität Halle unterstützten sie beispielsweise bei der Wohnungssuche. Der Kontakt und die Kommunikation mit den Lehrenden wurde als intensiv, offen und fürsorglich beschrieben.

Für die Betreuung der Studierenden sind im Kooperationsvertrag die Zuständigkeiten auf beiden Seiten definiert und entsprechende Verantwortliche benannt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

*(nicht einschlägig)*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Bei der zweitägigen Vor-Ort-Begehung am 05./06. Dezember 2019 an der MLU Halle-Wittenberg war auch ein Programmverantwortlicher der Partnerhochschule Università degli Studi di Roma Tor Vergata anwesend, der über das dortige Curriculum, die personelle und sächliche Ausstattung des Studiengangs und die Maßnahmen des dortigen Qualitätsmanagementsystems und Auskunft gegeben hat.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt StAkkrVO LSA vom 18. September 2018

#### 3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Ugo Perone, Guardini Lehrstuhl für Religionsphilosophie und Theologische Ideengeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Thomas Spitzley, Professor für Philosophie mit dem Schwerpunkt Theoretische Philosophie, Universität Duisburg-Essen
- Vertreter der Berufspraxis: Dr. Hermann Sottong, SYSTEM + KOMMUNIKATION, analyse • beratung • intervention, Regensburg
- Vertreterin der Studierenden: Tatjana Wallstab, Studierende im Studiengang „Philosophie“ (M.A.), Universität Leipzig

#### IV Datenblatt

##### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Keine Angaben möglich, da der Studiengang erst seit dem Wintersemester 2018/2019 läuft
Notenverteilung	Keine Angaben möglich, da der Studiengang erst seit dem Wintersemester 2018/2019 läuft
Durchschnittliche Studiendauer	Keine Angaben möglich, da der Studiengang erst seit dem Wintersemester 2018/2019 läuft
Studierende nach Geschlecht	Keine Angaben möglich, da der Studiengang erst seit dem Wintersemester 2018/2019 läuft

##### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	28.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	5./6.12.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche der MLU und der Partnerhochschule Università degli Studi di Roma Tor Vergata, Lehrende, Hochschulleitung, Qualitätsmanagementbeauftragte und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Mensa, Hörsäle, Seminarräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsgebäude

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)